

Anwaltsprüfung Herbstsession

Strafrecht/Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1)
- Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Aufgabe 1

Sachverhalt

1. Anklageschrift

Anklage an das Jugendgericht vom 22. August 2023

Art. 33 JStPO, Art. 324 ff. StPO

Die Jugendanwaltschaft erhebt in der Strafsache gegen Jonathan M. als Beschuldigten, geboren am 4.12.2005, wohnhaft bei der Mutter in Luzern, amtlich verteidigt durch Dr. iur. Hans Müller, Strafklage wegen Brandstiftung, eventualiter fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung.

Sachverhalt gemäss Anklage

Der Beschuldigte Jonathan hat

- vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht,

eventualiter: fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht,

- gegen den Willen des Berechtigten ein Haus, eine Wohnung, einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder einen Werkplatz unrechtmässig betreten oder ist, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt,
- eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht,

indem er zusammen mit Adam, geb. 25.9.2005 (separates Verfahren), in gleichmassgeblichem Zusammenwirken bei Planung und Durchführung der Taten, bei welchen jeder der Beteiligten mit dem Vorgehen des anderen (zumindest konkludent) einverstanden war, Folgendes tat:

Hauptsachverhalt Brandstiftung/Hausfriedensbruch

Am Samstag, 26. Februar 2022 um ca. 11.00 Uhr begaben sich Jonathan und Adam zum Mehrfamilienhaus an der Oberbergstrasse 157 in Kriens. Gegen den Willen des Berechtigten betraten sie dieses und begaben sich unrechtmässig in die dortigen Kellerräumlichkeiten. Dort hielten sie sich einige Zeit auf. Mit einem Feuerzeug zündete einer von ihnen in einem Kellerabteil wissentlich und willentlich einen leeren Karton an. Das Feuer breitete sich in der Folge aus. Jonathan und Adam taten dies in gleichmassgeblichem Zusammenwirken, womit jeder, soweit er nicht persönlich handelte, mit den Handlungen seines Mittäters einverstanden war bzw. diese zumindest billigte. Mit ihrem Handeln nahmen sie zumindest in Kauf, dass sich das Feuer zu einem grösseren Brand entwickelte. Sie verliessen das Haus ohne die Feuerwehr zu verständigen, obwohl sie wussten oder zumindest annehmen mussten, dass das Feuer sich ausbreiten würde und obwohl sie dies mit ihren Handys problemlos hätten tun können und auch hätten tun müssen. Durch den im Keller des Hauses der Versicherungsgesellschaft „Jederzeitbereit AG“ entstandenen Brand entstand ein Sachschaden von schätzungsweise Fr. 300'000.00.

Eventualsachverhalt Brandstiftung/Hausfriedensbruch

Am Samstag, 26. Februar 2022, ca. 11.00 Uhr begaben sich Jonathan und Adam zum Mehrfamilienhaus an der Oberbergstrasse 157 in Kriens. Gegen den Willen des Berechtigten betraten sie dieses und begaben sich unrechtmässig in dessen Kellerräumlichkeiten. Dort hielten sie sich einige Zeit auf. Die beiden spielten mit einem mitgeführten schönen Feuerzeug, das ein Sammlerstück war und auf das sie stolz waren. Sie verliessen dann den Keller ohne zurückzuschauen. Sie realisieren nicht, dass dort ein Karton Feuer gefangen hatte.

Sie taten dies in gleichmassgeblichem Zusammenwirken, womit jeder, soweit er nicht persönlich handelte, mit den Handlungen seines Mittäters einverstanden war bzw. diese zumindest billigte. Durch das Anzünden des Kartons handelten sie sorgfaltswidrig. Aufgrund ihres Alters war es für sie auch vorhersehbar, dass durch Manipulationen ein Karton Feuer fangen und sich das Feuer ausbreiten könnten. Am Haus der Versicherungsgesellschaft „Jederzeitbereit AG“ entstand ein Sachschaden von schätzungsweise Fr. 300'000.00.

Sachbeschädigung

Am Samstag, 26. Februar 2022, ca. 12.00 Uhr, betraten Jonathan und Adam an der Oberbergstrasse 59 in Kriens gegen den Willen des Eigentümers Eric Meier unrechtmässig ein Geschäftsgebäude, das sich im Umbau befand. Dort warfen sie in gleichmassgeblichem Zusammenwirken, womit jeder, soweit er nicht persönlich handelte, mit den Handlungen seines Mittäters einverstanden war bzw. diese zumindest billigte, einen Abfalleimer aus Metall und zwei alte Stühle von einem Balkon hinunter hinter die Bauabschrankung. Es entstand dadurch ein Sachschaden von ca. Fr. 50.00.

Diebstahl

Bei Gelegenheit der oben dargestellten Sachbeschädigung fanden Jonathan und Adam eine Mappe des Architekten mit Umbauplänen, der diese vergessen hatte. Sie behändigten das darin deponierte neuwertige Handy und nahmen es mit.

2. Weitere Angaben

2.1. Parteien, Privatklägerschaft (Art. 326 Abs. 1 lit. a StPO):

- Betr. den Sachschaden am Haus der Versicherungsgesellschaft „Jederzeitbereit AG“: Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (Privatklägerin 1)
Strafklage: Ja
Zivilklage: Schadenersatz: Fr. 350'000.00
- Betr. den Schaden am Abfalleimer und den zwei Stühlen: Eric Meier (Privatkläger 2)
Strafklage: Ja, betr. die Sachbeschädigung
Zivilklage: Schadenersatz: Fr. 355.00.

2.2. Der Mitbeschuldigte Jonathan handelte zusammen mit Adam, geb. 25.9.2005, wohnhaft in Nottwil/LU bei seinen Eltern. Gegen Adam wird ein separates Verfahren geführt.

2.3. Obwohl die beiden Jugendlichen offensichtlich psychisch auffällig waren, erachtete der Jugendanwalt weitere Abklärungen unter Hinweis auf vorhandene Akten als entbehrlich. Jonathan beklagte, dass er sich im Verfahren sehr allein fühle. Zum amtlichen Verteidiger habe er kein persönliches Verhältnis und mit seiner Mutter liege er im Streit. Wirklich unterstützt werde er in seinem Leben einzig von seinem Therapeuten.

2.4. Das Jugendgericht fällte am 30. Januar 2024 das Urteil, das in der Folge rechtskräftig wurde.

3. Angaben aus den Akten

3.1. Der Beschuldigte Jonathan hat den Sachverhalt in Bezug auf den Hausfriedensbruch (Mehrfamilienhaus Oberbergstrasse 157) anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Februar 2022, den jugendanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 30. Juni 2022 und 30. Januar 2023 sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. Januar 2024 vollumfänglich eingestanden. Sein Geständnis deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis. Weiter gibt der Beschuldigte Jonathan zu, das Handy des Architekten im Fall an der Oberbergstrasse 59 an sich genommen zu haben.

3.2. Der Beschuldigte Jonathan bestreitet, mit einem Feuerzeug in einem Kellerabteil an der Oberbergstrasse 157 in Kriens einen Karton angezündet zu haben.

Aussagen des Beschuldigten Jonathan

3.3. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Februar 2022 führte der Beschuldigte Jonathan aus, dass er, als er mit dem Mitbeschuldigten Adam im Keller gewesen sei, nach kurzer Zeit das Geräusch eines Feuerzeugs gehört habe. Beim Feuerzeug habe es sich um ein schwarzes und gängiges Model gehandelt. Er sei erschrocken und habe sich zum Mitbeschuldigten Adam umgedreht und eine riesen Flamme gesehen. Auf Vorhalt von zwei Feuerzeugen führt der Beschuldigte Jonathan weiter aus, dass der Mitbeschuldigte Adam mit dem schwarzen Feuerzeug den Karton angezündet habe. Es sei nicht seine Schuld gewesen, dass es gebrannt habe, aber er sei anwesend gewesen.

3.4. An der jugendanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Juni 2022 führte der Beschuldigte Jonathan aus, dass er mit dem Mitbeschuldigten Adam im Keller des Hauses gewesen sei und der Mitbeschuldigte Adam dann aus dem Haus gerannt sei. Er sei dann hineingegangen und habe ein Feuer gesehen. Der Mitbeschuldigte Adam habe im Keller einen Karton angezündet. Er sei daran nicht beteiligt gewesen.

Er habe zuvor ein Geräusch eines Feuerzeugs gehört, aber er habe es nicht gesehen. Im Vor herein hätten sie nicht abgemacht, dass sie in diesen Keller gehen würden. Der Mitbeschuldigte Adam allein habe mit dem schwarz-goldigen Feuerzeug den Karton angezündet. Es stimme nicht, dass er selbst den Karton angezündet habe.

3.5. Im Rahmen der jugendanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Januar 2023 erzählte der Beschuldigte Jonathan, dass er und der Mitbeschuldigte Adam im Keller gewesen seien und er in den Zwischengang rausgelaufen sei. Er habe zurückgeschaut und eine riesen Flamme gesehen. Der Mitbeschuldigte Adam müsse den Karton angezündet haben. Beim Zurückschauen habe er gesehen, dass der Mitbeschuldigte Adam etwas mache, aber er habe nicht realisiert, dass er das anzünde. Er habe gedacht, dass der Mitbeschuldigte Adam sonst etwas mache. Es stimme nicht, was der Mitbeschuldigte Adam sage. Der Beschuldigte Jonathan bleibe bei seiner Aussage, dass der Mitbeschuldigte Adam das Feuer gemacht habe. Er sei nicht damit einverstanden gewesen, dass der Mitbeschuldigte Adam den Karton angezündet habe.

Aussagen des Mitbeschuldigten Adam

3.6. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Februar 2022 führte der Mitbeschuldigte Adam aus, dass er nichts angezündet habe. Der Beschuldigte Jonathan habe den Karton im Keller mit einem roten Feuerzeug mit der Aufschrift "lighter" angezündet. Er habe gesehen, dass der Beschuldigte Jonathan den Karton angezündet habe. Es stimme nicht, dass er selbst den Karton angezündet habe. Er sei nicht damit einverstanden gewesen, dass der Beschuldigte Jonathan den Karton anzünde. Der Beschuldigte Jonathan habe dies einfach gemacht.

3.7. An den jugendanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 30. Juni 2022 und 30. Januar 2023 wiederholte Adam seine früheren Aussagen. Er gab an, der Beschuldigte Jonathan habe mit dem Feuerzeug rumgespielt und den Karton angezündet.

3.8. Der Beschuldigte Jonathan bestätigte auf Frage des Jugendanwaltes umgehend, er und Adam hätten zusammen Sachen runtergeworfen. Spontan sagte bzw. fragte er anschliessend «Wie sind wir überhaupt auf die Idee gekommen?» und auf Nachfrage weiter «Ich weiss auch nicht, warum wir das gemacht haben. Ich hatte wohl keine Medis. Adam hat wohl auch ADHS. Ich weiss nicht, was uns da durch den Kopf ging». Anlässlich der Konfrontationseinvernahme bestätigte der Beschuldigte Jonathan, dass er und Adam einen Abfalleimer und Stühle runtergeworfen haben, er wisse aber nicht mehr, wer was runtergeworfen hatte.

Adam machte ähnliche Aussagen.

Fragen

1. Es sind zwei Jugendliche als Mittäter beschuldigt. Wie geht man im konkreten Fall im *Untersuchungsverfahren* damit um mit Blick auf die gesetzliche Regelung zum Gerichtsstand (kurze Antwort)?
(2 Punkte)
2. Sie sind als Verteidigerin oder Verteidiger von Jonathan nicht glücklich darüber, dass gegen die zwei Jugendlichen getrennte Verfahren geführt werden. Weshalb? Haben Sie Erfolg mit einer entsprechenden Rüge im *Untersuchungsverfahren*?
(4 Punkte)
3. Sie stellen im *Untersuchungsverfahren* den Antrag, die Akten betr. das Verfahren gegen Adam einzusehen. Worauf stützen Sie sich und welche Probleme stellen sich allenfalls?
(2 Punkte)
4. Ergeben sich im *Gerichtsverfahren* betr. Jonathan Vorfragen? Wenn ja, nehmen Sie dazu Stellung als Verteidiger oder Verteidigerin.
(4 Punkte)
5. Sie sind zum Schluss gekommen, dass die Anklage der Jugendanwaltschaft einer näheren Prüfung nicht standhält, und verlangen ausser in Bezug auf das gestohlene Handy, dass Jonathan nicht schuldig gesprochen wird sowie, dass ihm keine Kosten auferlegt werden.

Verfassen Sie als Verteidigerin oder Verteidiger des Beschuldigten Jonathan für die Verhandlung vor dem Jugendgericht vom 30. Januar 2024 ein Plädoyer, das Sie rechtlich fundiert begründen. Gehen sie auf die wesentlichen Punkte (inkl. Beweiswürdigung und Kosten) ein. Allfällige Vorfragen sind an dieser Stelle nicht zu diskutieren bzw. zu wiederholen. Falls sich Ausführungen bereits aus den vorangehenden Fragen ergeben, können Sie darauf verweisen. Anträge müssen nicht gestellt werden.

(16 Punkte)

Luzern, 14. August 2025

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Dr. iur. Marianne Heer